

ABWÄGUNG ZU DEN STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TÖB

**Zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60
„Hinter Dilia“**



Gemeinde Selfkant – Ortslage Höngen

August 2026

Beschlussfassung zum Satzungsbeschluss

IMPRESSUM

Auftraggeber:

Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH

Am Rathaus 13

52538 Selfkant-Tüddern

Verfasser:

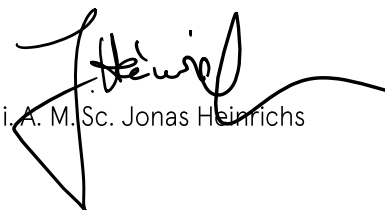
VDH Projektmanagement GmbH

Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz

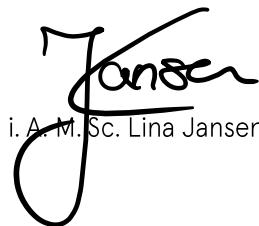
T 02431 973180

E info@vdh.com

W www.vdh.com



i. A. M. Sc. Jonas Heinrichs



i. A. M. Sc. Lina Jansen

Projektnummer: 26-064

INHALT

1	BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG: ABT. 6 – BERGBAU UND ENERGIE IN NRW	1
1.1	Eingabe vom 24.07.2026.....	1
1.1.1	Verweis auf Anlage.....	1
1.2	Eingabe vom 23.10.2024	1
1.2.1	Bergwerksfelder	1
1.2.2	Einwirkungen aus Sumpfungsmaßnahmen.....	1
1.2.3	Weitere Beteiligungen.....	2
2	BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: DEZERNAT 54 (WASSERWIRTSCHAFT – OBERE WASSERBEHÖRDE, GEWÄSSERENTWICKLUNG UND HOCHWASSERSCHUTZ)	3
2.1	Eingabe vom 02.07.2026.....	3
2.1.1	Keine Bedenken.....	3
3	BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR	4
3.1	Eingabe vom 01.07.2026	4
3.1.1	Keine Bedenken.....	4
4	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH: WEST PTI 24.....	4
4.1	Eingabe vom 02.07.2026.....	4
4.1.1	Keine Bedenken.....	4
5	ERFTVERBAND.....	5
5.1	Eingabe vom 22.07.2026	5
5.1.1	Keine Bedenken.....	5
6	GEOLOGISCHER DIENST NRW	5
6.1	Eingabe vom 13.07.2026.....	5
6.1.1	Schutzgut Boden	5
7	INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN.....	7
7.1	Eingabe vom 20.07.2026.....	7
7.1.1	Keine Bedenken.....	7
8	KREIS HEINSBERG: FEDERFÜHRUNG	7
8.1	Eingabe vom 31.07.2026.....	7
8.1.1	Straßenverkehrsamt, Untere Immissionsschutzbehörde.....	7
8.1.2	Straßenverkehrsamt.....	8

8.1.3	Untere Immissionsschutzbehörde.....	8
8.2	Eingabe vom 21.10.2024	9
8.2.1	Brandschutz.....	9
9	LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW: REGIONALNIEDERLASSUNG NIEDERRHEIN – HAUPTSITZ MÖNCHENGLADBACH.....	15
9.1	Eingabe vom 01.07.2026	15
9.1.1	Lärmschutz	15
10	LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW – REGIONALFORSTAMT RUREIFEL– JÜLICHER BÖRDE	15
10.1	Eingabe vom 29.06.2026.....	15
10.1.1	Keine Bedenken.....	15
11	LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW: KREISSTELLEN HEINSBERG, VIERSEN	16
11.1	Eingabe vom 14.07.2026.....	16
11.1.1	Keine Bedenken.....	16
12	LVR-AMT FÜR DENKMALPFLEGE IM RHEINLAND	16
12.1	Eingabe vom 31.07.2026.....	16
12.1.1	Bodendenkmäler	16
13	REGIONETZ GMBH.....	17
13.1	Eingabe vom 08.07.2026.....	17
13.1.1	Keine Bedenken.....	17
14	WASSERVERBAND EIFEL–RUR.....	17
14.1	Eingabe vom 16.07.2026.....	17
14.1.1	Keine Bedenken.....	17
15	WESTVERKEHR GMBH.....	18
15.1	Eingabe vom 29.06.2026.....	18
15.1.1	Keine Bedenken.....	18

LEGENDE

Veröffentlichung, *Textliche Festsetzungen und Hinweise*

Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt. In diesem Rahmen wurden keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingereicht.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1 BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG: ABT. 6 – BERGBAU UND ENERGIE IN NRW		
1.1 Eingabe vom 24.07.2026		
1.1.1 Verweis auf Anlage		
die bergbaulichen Verhältnisse sind zu Ihrer Anfrage vom 04.10.2024 unverändert. Unsere Stellungnahme vom 23.10.2024, Aktenzeichen: 60.50.52.01-001/2024-456 bleibt daher unverändert bestehen.	Die Anlage wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 1.2 dieser Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.2 Eingabe vom 23.10.2024		
1.2.1 Bergwerksfelder		
zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Der o.g. Planungsbereich liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Havert 2“ im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, RWE-Platz 2 in 45141 Essen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Lage des Plangebiets auf einem verliehenen Bergwerksfeld erfordert keine Änderung der Plankonzeption, da allein hierdurch keine bodenrechtlichen Spannungen erzeugt werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung unberührt bleiben. Ein Hinweis zu den bergbaulichen Verhältnissen wurde bereits im Ursprungsbebauungsplan Nr. 60 „Hinter Dilia“ aufgenommen und nun übernommen. Planbedingte Konflikte sind nicht ersichtlich, da nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.2.2 Einwirkungen aus Sumpfungsmaßnahmen		
Der Planungsbereich liegt im Einflussbereich der Grundwasserabsenkung für den rheinischen Braunkohlenbergbau. Nach Beendigung der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der	Die Stellungnahme

Gemeinde Selfkant

Abwägung zu den Stellungnahmen der Behörden und TÖB

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Hinter Dilia“

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ist ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.	nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung durch z. B. bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Ein Hinweis zu den Sumpfungsmaßnahmen wurde bereits im Ursprungsbebauungsplan Nr. 60 „Hinter Dilia“ aufgenommen und nun übernommen.	wird zur Kenntnis genommen.
1.2.3 Weitere Beteiligungen		
Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Auswirkungen eine Anfrage an die RWE Power Aktiengesellschaft, RWE-Platz 2 in 45141 Essen, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen. <u>Bearbeitungshinweis:</u> Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung der RWE Power AG und des Erftverbandes ist erfolgt. Die Stellungnahmen wurden, sofern solche abgegeben wurden, in die Abwägung eingestellt. Der beigefügte Bearbeitungshinweis wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Selfkant

Abwägung zu den Stellungnahmen der Behörden und TÖB

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Hinter Dilia“

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.		
2 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: DEZERNAT 54 (WASSERWIRTSCHAFT – OBERE WASSERBEHÖRDE, GEWÄSSERENTWICKLUNG UND HOCHWASSERSCHUTZ)		
2.1 Eingabe vom 02.07.2026		
2.1.1 Keine Bedenken		
mit Mail vom 29.06.2026 übersandten Sie mir Unterlagen zu obengenanntem Verfahren. In dem Verfahren erkenne ich keine Betroffenheit der Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Selfkant

Abwägung zu den Stellungnahmen der Behörden und TÖB

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Hinter Dilia“

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
3 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR		
3.1 Eingabe vom 01.07.2026		
3.1.1 Keine Bedenken		
vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH: WEST PTI 24		
4.1 Eingabe vom 02.07.2026		
4.1.1 Keine Bedenken		
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Wir weisen darauf hin, dass die Telekom keine Auskünfte über neue und bestehende Breitband-Kabelnetze (BK-Netz) erteilen sowie keine	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken vorgetragen. Weitere Netzbetreiber wurden beteiligt und deren Stellungnahmen – sofern solche eingegangen sind – in die Abwägung eingestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Selfkant

Abwägung zu den Stellungnahmen der Behörden und TÖB

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Hinter Dilia“

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Einweisungen zur Lage der Kabel der Breitband-Kabelnetze vornehmen kann. Wenden Sie sich hierzu bitte an den zuständigen Netzbetreiber.		
5 ERFTVERBAND		
5.1 Eingabe vom 22.07.2026		
5.1.1 Keine Bedenken		
im Bereich des Plangebietes treten flurnahe Grundwasserstände auf. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Lenkenhoff, Abteilung G1 -Monitoring Tagebaue, Tel.Nr. 02271/88-1294, E-Mail: Petra.Lenkenhoff@erftverband.de.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zu den flurnahen Grundwasserständen wurde bereits in den Ursprungsbebauungsplan Nr. 60 „Hinter Dilia“ aufgenommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6 GEOLOGISCHER DIENST NRW		
6.1 Eingabe vom 13.07.2026		
6.1.1 Schutzgut Boden		
zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: Erdbebengefährdung Grundsätzlich ist gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW die Erdbebengefährdung bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten DIN 4149:2005-04 bzw. alternativ DIN EN 1998-1/NA:20231 zu berücksichtigen (vgl. hierzu: „Anlage zur Verwaltungsvorschrift	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die mit der Erdbebengefährdung verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption. Ein Hinweis wurde bereits in den Ursprungsbebauungsplan Nr. 60 „Hinter Dilia“ aufgenommen und nun übernommen. Dieser wird jedoch um die vorgetragenen Anmerkungen zu DIN EN 1998 (Eurocode 8) ergänzt. <i>„14. Erdbebengefährdung Das Plangebiet befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutsch-</i>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Gemeinde Selfkant

Abwägung zu den Stellungnahmen der Behörden und TÖB

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Hinter Dilia“

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW)“, Ausgabe November 20251). DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch DIN EN 1998 (Eurocode 8) ersetzt. DIN EN 1998 stellt im Hinblick einer Einschätzung der Erdbebengefährdung den Stand der Technik dar. DIN EN 1998 beinhaltet einen breiteren Anwendungsbereich des Hoch- und Ingenieurbaus. Die Erdbebengefährdung ist abhängig von der Norm wie nachfolgend eingeordnet: • Entsprechend der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1: 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) zu DIN 4149 befindet sich das Plangebiet in der Erdbebenzone 2 und in der geologischen Untergrundklasse S (Gemarkung Höngen). • Nach DIN EN 1998-1/NA:2023-11 beträgt die spektrale Antwortbeschleunigung im Plateaubereich des Antwortspektrums (bestimmt für die Untergrundklasse A-R) im Plangebiet etwa $S_{ap,R} \approx 2,01 - 2,05$ Meter pro Quadratsekunde (für die Wiederkehrperiode von 475 Jahren). Der Wert ergibt sich aus einer linearen Interpolation der Werte an den Gitterpunkten des digitalen Anhangs von DIN EN 1998-1/NA:2023-11. Die geologische Untergrundklasse an einem bestimmten Standort nach DIN EN 1998-1/NA:2023-11 kann sich von der geologischen Untergrundklasse nach DIN EN 1998-1/NA:2021-07 (bzw. in DIN 4194)	<i>land, Bundesland Nordrhein – Westfalen, Karte DIN 4149, Juni 2006, in der Erdbebenzone 2 in der Untergrundklasse „S“ (Gebiete tiefer Beckenstrukturen mit mächtiger Sedimentfüllung). DIN 4149 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch DIN EN 1998 (Eurocode 8) ersetzt. DIN EN 1998 stellt im Hinblick einer Einschätzung der Erdbebengefährdung den Stand der Technik dar. Die geologische Untergrundklasse an einem bestimmten Standort nach DIN EN 1998 – 1/NA:2023 – 11 kann sich von der geologischen Untergrundklasse nach DIN EN 1998 – 1/NA:2021- 07 (bzw. in DIN 4194) unterscheiden. Für das Plangebiet ergibt sich nach DIN EN 1998 – 1/NA:2023 – 11 die geologische Untergrundklasse S. Die Vorgaben der genannten Regelwerke sind in weiteren Planungen zu berücksichtigen.“</i>	

Gemeinde Selfkant

Abwägung zu den Stellungnahmen der Behörden und TÖB

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Hinter Dilia“

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
unterscheiden. Für das Plangebiet ergibt sich nach DIN EN 1998-1/NA:2023-11 die geologische Untergrundklasse S.		
7 INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN		
7.1 Eingabe vom 20.07.2026		
7.1.1 Keine Bedenken		
da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8 KREIS HEINSBERG: FEDERFÜHRUNG		
8.1 Eingabe vom 31.07.2026		
8.1.1 Straßenverkehrsamt, Untere Immissionsschutzbehörde		
nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum Bebauungsplan Nr. BP 060 – 1. Änderung BP 060 – Höngen, Hinter Dilia – (1. Änderung). Seitens des Bauordnungsamtes, des Gesundheitsamtes, der unteren Bodenschutzbehörde, der untere Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert. Das Straßenverkehrsamt, die untere Immissionsschutzbehörde sowie die Brandschutzdienststelle nehmen wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Selfkant

Abwägung zu den Stellungnahmen der Behörden und TÖB

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Hinter Dilia“

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
8.1.2 Straßenverkehrsamt		
Gegen die Änderung des Bebauungsplans bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Es wird darum gebeten, die konkrete Ausbauplanung der öffentlichen Verkehrsflächen rechtzeitig mit Herrn Dirk Küppers (Mail: dirk.küppers@kreis-heinsberg.de, Tel.Nr.: 02452 133602) abzustimmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Anregungen zur Ausführungsplanung betreffen nicht das vorliegende Bauleitplanverfahren, können jedoch grundsätzlich auf der nachgelagerten Planungsebene berücksichtigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.1.3 Untere Immissionsschutzbehörde		
Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken, solange der folgende Hinweis bestehen bleibt: Stationäre Geräte Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken haben im Plangebiet unter Beachtung des „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI; www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen. Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 29.06.2026 füge ich als Anlage bei.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis Nr. 10 „Stationäre Geräte“ ist Bestandteil des Ursprungsbebauungsplans Nr. 60 „Hinter Dilia“ und bleibt unverändert bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Selfkant

Abwägung zu den Stellungnahmen der Behörden und TÖB

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Hinter Dilia“

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
8.2 Eingabe vom 21.10.2024		
8.2.1 Brandschutz		
Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind: 1. Öffentliche Verkehrsfläche Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind. Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind (§4BauONRW). Bei Gebäude der Klasse 4 + 5 sind entsprechend Feuerwehraufstellflächen bzw. zusätzliche Feuerwehrebewegungsflächen einzuplanen (Musterrichtlinie für Flächen für die Feuerwehr). 2. Löschwasserversorgung Die nachfolgenden Anforderungen an die Löschwasserversorgung seitens der Feuerwehren setzen im Allgemeinen voraus, dass Hydranten	Die vorgetragenen Belange betreffen die Ebene der Genehmigungsplanung bzw. Bauausführung. Die geplanten Festsetzungen des vorliegenden Bauungsplans eröffnen jedoch Bebauungsmöglichkeiten, unter deren Berücksichtigung eine Wahrung der vorgetragenen Belange möglich ist. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht infrage gestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Selfkant

Abwägung zu den Stellungnahmen der Behörden und TÖB

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Hinter Dilia“

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
ausreichend zur Verfügung stehen. Bestehen Einschränkungen seitens der Trinkwasserversorgung werden auch andere Möglichkeiten, zum Beispiel unterirdische Löschwasserbehälter oder -brunnen, in Betracht gezogen. Weiterhin beziehen sich die Anforderungen nur auf den Grundschutz im Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko. Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 äußert sich zu den Grundlagen der Löschwasserversorgung wie folgt: <i>„Die Abstände von Hydranten müssen im Übrigen der Bebauung und Netzstruktur entsprechen. Für die Bereitstellung von Löschwasser ist DVGW W 405 (A) zu beachten. Die Abstände von Hydranten in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, sind im Bedarfsfall abzustimmen.“</i> Seitens der Feuerwehren bestehen folgende Anforderungen: • Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. • Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. • Entnahmestellen mit 400 l/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann.		

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
- Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen. - Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m³/h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) und für eine Dauer von mindestens 2h zu bemessen. - Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z. B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern. - Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten. - Für Gewerbe- und Industriegebiete ergeben sich ggf. höhere Anforderungen aufgrund von anderen rechtlichen Vorgaben, z. B. Muster-Industriebau-Richtlinie. In den Vorlagen zum Bauantrag, z. B. Brandschutznachweis, sind der Löschwasserbedarf (in l/min) und der Löschwassernachweis für die erste Löschwasserentnahmestelle im 75 m Bereich (Lauflinie bis zum		

Gemeinde Selfkant

Abwägung zu den Stellungnahmen der Behörden und TÖB

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Hinter Dilia“

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag						Beschlussvorschlag																																																								
Grundstück) sowie für die gesamte Löschwassermenge in einem Umkreis (Radius) von 300 m darzustellen. Quelle: Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (2018-4) „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“. <table><tr><th>Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung</th><th>Klein-siedlung (WS) Wochenend - hausgebiete (SW)</th><th>reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)</th><th></th><th colspan="2">Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)</th><th>Industrie-gebiete (GI)</th></tr><tr><td>Zahl der Vollgeschosse</td><td>≤ 2</td><td>≤ 3</td><td>> 3</td><td>1</td><td>> 1</td><td>-</td></tr><tr><td>Geschossflächen-zahl (GFZ)</td><td>≤ 0,4</td><td>≤ 0,3 - 0,6</td><td>0,7 - 1,2</td><td>0,7 - 1,0</td><td>1,0 - 2,4</td><td>-</td></tr><tr><td>Baumassenzahl (BMZ)</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>≤ 9</td></tr><tr><td>Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung</td><td>m³/h</td><td colspan="2">m³/h</td><td colspan="2">m³/h</td><td>m³/h</td></tr><tr><td>klein</td><td>24</td><td colspan="2">48</td><td colspan="2">96</td><td>96</td></tr><tr><td>mittel</td><td>48</td><td colspan="2">96</td><td colspan="2">96</td><td>192</td></tr><tr><td>groß</td><td>96</td><td colspan="2">96</td><td colspan="2">192</td><td>192</td></tr></table> Sofern die obigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Möglichkeiten, z. B.	Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend - hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie-gebiete (GI)	Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-	Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-	Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9	Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h	klein	24	48		96		96	mittel	48	96		96		192	groß	96	96		192		192							
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend - hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie-gebiete (GI)																																																									
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-																																																									
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-																																																									
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9																																																									
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h																																																									
klein	24	48		96		96																																																									
mittel	48	96		96		192																																																									
groß	96	96		192		192																																																									

Gemeinde Selfkant

Abwägung zu den Stellungnahmen der Behörden und TÖB

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Hinter Dilia“

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
durch unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen, -teiche bzw. bei zu großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden. Die Abstimmung zur Ausführung und zur Kostenübernahme erfolgt im Bedarfsfall zwischen der Gemeinde und dem Wasserversorgungsunternehmen. 3. Zugänglichkeit der Grundstücke / Rettungswege Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen. Die Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrebewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies		

Gemeinde Selfkant

Abwägung zu den Stellungnahmen der Behörden und TÖB

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Hinter Dilia“

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW). Für evtl. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenräume) sicherstellen. 4. Hinweis Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.		

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
9 LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW: REGIONALNIEDERLASSUNG NIEDERRHEIN – HAUPTSITZ MÖNCHENGLADBACH		
9.1 Eingabe vom 01.07.2026		
9.1.1 Lärmschutz		
die Belange der von hier betreuten Straße L228 Abs. 2,2 wird durch Ihre Planung berührt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin. Mit der Bitte um die Beteiligung im weiteren Verfahren.	Das Plangebiet rückt gegenüber den bestehenden Wohngebieten im direkten Umfeld nicht näher an die bestehenden, übergeordneten Verkehrsstrassen ran. Insofern besteht kein Anfangsverdacht für die Annahme, dass die Planung ein Erfordernis zur Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen gegenüber verkehrsbedingten Emissionen begründet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10 LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW – REGIONALFORSTAMT RUREIFEL- JÜLICHER BÖRDE		
10.1 Eingabe vom 29.06.2026		
10.1.1 Keine Bedenken		
seitens Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde als zuständige untere Forstbehörde bestehen keine Bedenken. Wald ist nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Selfkant

Abwägung zu den Stellungnahmen der Behörden und TÖB

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Hinter Dilia“

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
11 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW: KREISSTELLEN HEINSBERG, VIERSEN		
11.1 Eingabe vom 14.07.2026		
11.1.1 Keine Bedenken		
neue Aspekte für landwirtschaftliche Belange sind in den aktuellen Unterlagen nicht erkennbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12 LVR-AMT FÜR DENKMALPFLEGE IM RHEINLAND		
12.1 Eingabe vom 31.07.2026		
12.1.1 Bodendenkmäler		
In den textlichen Festsetzungen zur Änderung des BP 060 – Höngen, Hinter Dilia – (1.Änderung) ist den Bodendenkmälern ein Abschnitt gewidmet, dem in unmittelbarer Nähe des Bauvorhabens gelegene und namensgebenden Baudenkmal jedoch nicht. Hinsichtlich der o.g. Planung ist zu erwarten, dass die Wohnbebauung hinter dem Baudenkmal An Dilia Nr. 21 (Haus Dilia) negativ in Erscheinung treten wird. Wir sehen die assoziative Raumwirkung des Denkmals beeinträchtigt (Grundlegende Informationen zur Raumwirkung von Denkmälern sind Arbeitsblatt Nr. 51 „Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles“, herausgegeben von der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger (VDL), nachzulesen. Darin ist im Einzelnen dargestellt, welche und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohngebietes wurden bereits durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Hinter Dilia“ geschaffen. Durch das vorliegende Verfahren wird keine weitere Wohnbebauung ermöglicht. Es erfolgt lediglich eine Anpassung der zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen. Da diese im Süden des Baugebietes in ihrer Nord-Süd-Ausdehnung eingekürzt werden, ist davon auszugehen, dass die Beeinträchtigung des südlich gelegenen Denkmals allenfalls abnehmen wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Selfkant

Abwägung zu den Stellungnahmen der Behörden und TÖB

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Hinter Dilia“

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
wie Raumwirkungen zu berücksichtigen sind. Das Papier ist abrufbar unter: https://www.vdl-denkmalpflege.de/von-uns/publikationen). Vor allem verliert die historische Hofanlage den Rest ihrer bisherigen Einbindung in die freie Landschaft. Der historische Bezug geht durch die Bebauung verloren.		
13 REGIONETZ GMBH		
13.1 Eingabe vom 08.07.2026		
13.1.1 Keine Bedenken		
gegen den B-Plan Nr. 60, Höngen, Hinter Dilia bestehen seitens der Regionetz keine Bedenken. Unsererseits sind im angegebenen Bereich keine Maßnahmen geplant.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14 WASSERVERBAND EIFEL-RUR		
14.1 Eingabe vom 16.07.2026		
14.1.1 Keine Bedenken		
der betroffene Bereich liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel – Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Selfkant

Abwägung zu den Stellungnahmen der Behörden und TÖB

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Hinter Dilia“

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
15 WESTVERKEHR GMBH		
15.1 Eingabe vom 29.06.2026		
15.1.1 Keine Bedenken		
als öffentliches Verkehrsunternehmen teilen wir Ihnen nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen mit, dass wir im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.